



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0119/2014		Datum:	25.02.2014
Bürgermeisterin				
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az:	501503	
Gremienweg:				
25.07.2014	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
14.07.2014	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
14.05.2014	Sozialausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
Betreff:	Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter beim Widerspruchsverfahren			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter beim Widerspruchsverfahren der Stadt Koblenz.

Begründung:

§ 8 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge Rheinland-Pfalz (DGKOF) enthält eine § 12 AGSGBXII Rheinland-Pfalz entsprechende Regelung. Danach können die Träger der Kriegsopferfürsorge und der Sozialhilfe jeweils allgemein für ihren sachlichen Zuständigkeitsbereich bestimmen, dass vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Leistung oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Dritte beratend beteiligt werden, sowie das Nähere über die Beteiligung festlegen.

Der Stadtrat hatte im Jahr 2005 hierzu eine Satzung beschlossen für die Stadt Koblenz als Träger sowohl der Sozialhilfe, als auch der Kriegsopferfürsorge. Durch das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 ist mit Wirkung vom 01.01.2011 die Zuständigkeit für die Leistungserbringung für den Bereich der Kriegsopferfürsorge von der Stadt Koblenz auf den Landkreis Mayen-Koblenz verlagert worden. Da seitdem von der Stadt Koblenz im Rahmen der Kriegsopferfürsorge keine Leistungen mehr erbracht werden, erübrigt sich für diesen Bereich auch eine Regelung zur Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren. Dem trägt die vorliegende Änderungssatzung Rechnung, indem sie die entsprechende Regelung in der bisherigen Satzung über die Beteiligung der sozial erfahrener Dritten aufhebt.

Die Änderungssatzung ist von dem Rechtsamt geprüft worden.

Anlagen:

1. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter beim Widerspruchsverfahren vom 16.07.2005
2. Synopse
3. Entwurf der Satzung in der Neufassung